

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Herbert Behrens,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10570 –**

### **Rehabilitation von Berufsverbotsbetroffenen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

40 Jahre nach dem 1972 von der Ministerpräsidentenkonferenz von Bund und Ländern unter Vorsitz des ehemaligen Bundeskanzlers Willy Brandt (SPD) beschlossenen sogenannten Radikalenerlass fordern Berufsverbotsopfer eine Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts. Am 14. Juni 2012 übergab eine Delegation eine von 255 Berufsverbotsgeschädigten unterzeichnete Resolution an das Bundeskanzleramt. Darin fordern sie von den Verantwortlichen in Verwaltung und Justiz, Bund und Ländern ihre vollständige Rehabilitierung, die Herausgabe und Vernichtung der sie betreffenden Verfassungsschutzakten, die Aufhebung der diskriminierenden Urteile und eine materielle Entschädigung. Während Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abordnung der Berufsverbotsopfer empfing, war kein Vertreter der Bundesregierung bereit, die schließlich einem Angestellten der Poststelle übergebene Resolution persönlich entgegenzunehmen.

Infolge des Radikalenerlasses waren etwa 3,5 Millionen Bewerberinnen und Bewerber bzw. Anwärterinnen und Anwärter des öffentlichen Dienstes vom Verfassungsschutz auf ihre politische Zuverlässigkeit durchleuchtet worden. Es kam zu 11 000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2 200 Disziplinarverfahren, 1 250 Ablehnungen von Bewerbern und 265 Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst. Betroffen waren Lehrer und Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Juristinnen und Juristen, Post- und Bahnbedienstete. Aufgrund massiver in- und ausländischer Kritik an der innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einmaligen Berufsverbotspraxis stellte der Bund im Jahr 1979 die Regelanfrage beim Verfassungsschutz über Bewerberinnen und Bewerber zum öffentlichen Dienst ein. Die Länder folgten nach, zuletzt Bayern 1991. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hatte im Jahr 1987 im „Bericht des gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, durch die Bundesrepublik Deutschland“ die Berufsverbotspraxis verurteilt. Im Jahr 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, dass der Radikalenerlass gegen die Menschenrechte der Meinungsfreiheit und Koalitionsfreiheit sowie gegen das

Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe (Urteil des EGMR im Fall D. Vogt vom 26. September 1995).

Die durch den Radikalenerlass bewirkte Entlassung aus dem öffentlichen Dienst bedeutet für die Betroffene heute Renteneinbußen von mehreren Hundert Euro im Monat aufgrund fehlender Berufsjahre. Andere, die aufgrund von Berufsverboten eine kurz bevorstehende Lehramtskarriere gar nicht erst antreten konnten, beklagen gegenüber der Fraktion DIE LINKE., aufgrund des so erzwungenen Berufswechsels, „Armutsrenten“ beziehen zu müssen.

1. Hat die Bundesregierung das am 14. Juni 2012 bei der Poststelle des Bundeskanzleramtes abgegebene Schreiben von 255 Berufsverbotsopfern erhalten?

Das Schreiben ist am 14. Juni 2012 an der Wache des Bundeskanzleramtes abgegeben und durch einen Mitarbeiter der Poststelle entgegengenommen worden, der es unverzüglich in den Geschäftsgang gegeben hat.

- a) Warum war die Bundesregierung nicht bereit, am 14. Juni 2012 persönlich durch eine Regierungsvertreterin oder einen Regierungsvertreter eine von 255 Berufsverbotsopfern unterzeichnete Forderung nach Rehabilitation und einer Entschuldigung für das erlittene Unrecht entgegenzunehmen?

Die Entgegennahme von Petitionen erfolgt regelmäßig durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei oder der Poststelle. Eine persönliche Übergabe an ein Mitglied der Bundesregierung oder einen fachlich zuständigen Regierungsvertreter findet nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache statt. Eine Abwertung des Anliegens der Petenten ist damit weder beabsichtigt noch verbunden.

- b) Wie steht die Bundesregierung zu den in diesem Schreiben enthaltenen Forderungen nach Rehabilitation und einer Entschuldigung für das erlittene Unrecht?

Die Bundesregierung plant dazu keine Initiativen.

- c) Wie steht die Bundesregierung zu der in diesem Schreiben erhobenen Forderung nach Herausgabe und Vernichtung der betreffenden Verfassungsschutzakten?

Zu der in der Petition geforderten Einsichtnahme bzw. Vernichtung von Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) wurde seitens der Bundesregierung ausführlich Stellung genommen: Eine Einsichtnahme in Akten des BfV oder gar deren Herausgabe an Betroffene sehen weder das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) noch das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vor. Gemäß § 3 Nummer 8 IFG besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes, zu denen auch das BfV gehört. In § 15 Absatz 1 BVerfSchG ist für den Betroffenen lediglich ein Auskunftsanspruch normiert. Hiernach erteilt das BfV dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Die Vernichtung einer gegebenenfalls zu einer Person existierenden Akte wird vom BfV nach Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (vgl. insbesondere 19. Tätigkeitsbericht, Nummer 17.2.1) im Zusammenhang mit der Löschung von Daten zu dem jeweiligen Betroffenen in Dateien vorgenommen. Die Vor-

aussetzungen für eine Löschung personenbezogener Daten in Dateien sind in § 12 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 BVerfSchG geregelt.

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist für jede Person individuell festzustellen.

- d) Wie steht die Bundesregierung zu der in diesem Schreiben erhobenen Forderung nach Aufhebung der diskriminierenden Urteile?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, über die Aufhebung von rechtskräftigen Urteilen zu entscheiden. Die Wiederaufnahme eines gerichtlichen Verfahrens ist nur unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

- e) Haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Forderung eine Antwort der Bundesregierung erhalten, und wenn ja, wann, in welcher Form, und mit welchem Inhalt?

Das Bundesministerium des Innern hat zu der inhaltsgleichen Petition der Initiative am 2. August 2012 gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Stellung genommen. Die Antwort ist dem Petenten mit Datum vom 15. August 2012 durch den Petitionsausschuss zugeleitet worden. Wegen des Inhalts wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

2. Warum unterblieb von Seiten der Bundesregierung trotz der Verurteilung der Berufsverbotspraxis durch die ILO im Jahr 1987 und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall D. Vogt im Jahr 1995 bis heute jedes öffentliche Eingeständnis, dass der Radikalenerlass Unrecht war?

Zu im Wesentlichen inhaltsgleichen Fragen hat die Bundesregierung bereits mehrfach Stellung genommen. Auf die Antwort zu Frage 4a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/6210 vom 9. August 2007 wird verwiesen.

3. In welcher Form gedenkt die Bundesregierung die politische Auseinandersetzung über eine aus Sicht der Fragestellenden schwerwiegende Beschädigung der demokratischen Kultur durch die Berufsverbotspolitik zu führen?

Die Bundesregierung sieht dazu keinen Anlass.

4. Inwieweit kann die Bundesregierung eine rentenrechtliche Benachteiligung von Personen erkennen, die aufgrund des Radikalenerlasses jahrelang an der Ausübung ihres erlernten Berufes gehindert wurden?
- a) Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung, ein solches Rentenunrecht wieder gut zu machen?
- b) Falls die Bundesregierung keine Maßnahmen plant, in welcher Form können die von Rentenunrecht aufgrund von Berufsverboten Betroffenen nach Meinung der Bundesregierung zu ihrem Recht auf einen Ausgleich oder eine Entschädigung kommen?

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein lohn- und beitragsbezogenes Versicherungssystem mit Lohnersatzfunktion. Sie hat keine Entschädigungsfunktion und kann daher auch keine Schadensersatzleistungen erbringen. Ob Versicherte ihren erlernten Beruf ausgeübt oder aus welchen Gründen sie ihn nicht ausgeübt haben, kann für die Bemessung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Rolle spielen.

Ein Anknüpfungspunkt für eine Rechtsänderung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher nicht erkennbar.

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung heute die von einem Unterausschuss der ILO im Jahr 1987 im „Bericht des gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, durch die Bundesrepublik Deutschland“ geäußerte Kritik an der deutschen Berufsverbotspraxis, oder wie bewertet sie sie andernfalls?
  - a) Aufgrund welcher Überlegungen hat die Bundesregierung den Streitfall um die von ihr zurückgewiesene Verurteilung der Berufsverbotspraxis als Verstoß gegen die Konvention 111 durch die ILO im Jahr 1987 nicht dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag unterbreitet?
  - b) Wann, wie oft, und in welcher Form hat der ständige Untersuchungsausschuss der ILO seit seinem Bericht vom 20. Februar 1987 die Bundesregierung zur Einhaltung der Konvention 111 angemahnt, zur Beendigung der Berufsverbotspraxis und zur Rehabilitation der Betroffenen aufgefordert?
  - c) Wie hat die Bundesregierung jeweils im Einzelnen auf die Ermahnungen der ILO reagiert?

Deutschland hat das Übereinkommen Nummer 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958, welches zu den sogenannten Kernarbeitsnormen zählt, im Jahr 1961 ratifiziert. Die Bundesregierung hat im Mai 1987 zum Bericht der Untersuchungskommission, die gemäß Artikel 26 der ILO seinerzeit eingesetzt wurde, ausführlich Stellung genommen. Die Bundesregierung war damals und ist bis heute der Auffassung, dass Recht und Praxis in Deutschland nicht im Widerspruch zum Übereinkommen Nummer 111 stehen. Deshalb gab es keinen Grund, sich an den Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu wenden.

Der Normenanwendungsausschuss der ILO wendet sich periodisch im Rahmen der Normenanwendungskontrolle mit Kommentaren und direkten Anfragen an die Mitgliedstaaten. Grundlage hierfür sind die Berichte über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten ILO-Übereinkommen. Zu den Kernarbeitsnormen wie dem Übereinkommen Nummer 111 ist die Bundesregierung verpflichtet, gegenwärtig im Abstand von zwei Jahren zu berichten. Der Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Berichte kommt sie seit der Ratifizierung des Übereinkommens regelmäßig nach. Bezüglich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Untersuchungskommission vom Februar 1987 gab es letztmalig im Jahr 1990 eine an die Bundesregierung gerichtete direkte Anfrage zu dem im Übereinkommen niedergelegten Verbot der Diskriminierung in der Beschäftigung auf Grund der politischen Meinung. In ihrer Antwort hat die Bundesregierung ihre Auffassung bekräftigt, dass auch zu dieser Frage Recht und Praxis in Deutschland nicht im Widerspruch zum Übereinkommen Nummer 111 stehen.